

ein abstrakter Begriff ... sondern ein reales Verhältnis unserer Wirklichkeit. Einerseits bin ich Eigentümer aller dem Volke gehörenden Produktionsmittel, aber vermittelt durch die Gesellschaft; andererseits bin ich der unmittelbare Eigentümer der Produktionsmittel in dem Betrieb, wo ich arbeite. Wer nicht in meinem Betrieb arbeitet, ist kein solcher Eigentümer, sondern nur Eigentümer meines Betriebes über die Gesellschaft (so wie ich Eigentümer der anderen Betriebe bin). Dieses mittelbare Recht des Eigentümers gibt jenen das Recht, den Gewinn zu nutzen, den mein Betrieb an die Gesellschaft abführt (so wie ich die Abführung seines Betriebes nutzen kann), aber nur über die gesellschaftlichen Konsumtionsfonds und nur in dem Maße und in solchen Formen, wie es die Gesellschaft erlaubt. Ich dagegen habe in meinem Betrieb (so wie er in seinem) das Recht des unmittelbaren Eigentümers, habe unmittelbaren Anteil an dem im Betrieb verbleibenden Gewinn, entscheide mit darüber, wie er verwendet werden soll. . . . Offensichtlich besteht auch der Hauptinhalt der sozialistischen Produktionsverhältnisse nicht in erster Linie im Verhältnis zu den volkseigenen Produktionsmitteln als zu seinen eigenen (denn in dieser Hinsicht tritt der Mensch nicht als Produzent, sondern als Konsument auf), als vielmehr im Verhältnis zu den konkreten Produktionsmitteln im betreffenden Betrieb als zu den seinen, in einem nur durch die Produktion zu realisierenden Verhältnis.⁴³

Folgt man diesen Gedankengängen, so erscheint Volkseigentum als eine Gesamtheit differenziert zu bestimmender Eigentumsverhältnisse, die miteinander verzahnt sind und in dieser Einheit als Organisationsformen einer gesellschaftlich-planmäßigen Aneignung unter den Bedingungen einer warenproduzierenden Gesellschaft fungieren. Volkseigentum — als Eigentum im engeren Sinne — ist prinzipiell gesehen Eigentum der *staatlich organisierten Gemeinschaft* der Werktätigen in bezug auf *alle* (vollständig) vergesellschafteten Produktionsmittel in ihrem im Prozeß der erweiterten Reproduktion fortwährend veränderten Bestand und in bezug auf die Resultate volkswirtschaftlich-kooperativer, planmäßiger Warenproduktion, das sich *äußert*

— als Eigentum der *betrieblich organisierten Kollektive* in bezug auf die *ihnen* zugeordneten, im konkreten Bestand wechselnden Produktionsmittel, in bezug auf die von *ihnen* hergestellten (oder durch Handelstätigkeit zu realisierenden) Waren und in bezug auf den *ihnen* zuerkannten Gewinnanteil,

— als Miteigentum der staatlich organisierten Gemeinschaft bzw. betrieblich organisierter Kollektive in bezug auf Produktionsmittel und entsprechende Produktionsresultate in Unternehmungen, die zusammen mit anderen Eigentümern betrieben werden,

— als *staatliches Eigentum* bzw. als Eigentum sozialistischer Wirtschaftsverbände in bezug auf die sachlichen Voraussetzungen (Mittel) der gesamtwirtschaftlichen Leitungstätigkeit, in bezug auf zentralisierte Fonds und in bezug auf den an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinnanteil der Wirtschaftsunternehmen,

dessen organische Einheit durch eine Zentralisierung bestimmter, einer harmonischen Gesamtentwicklung dienender Eigentümerfunktionen und durch die aus ihr herzuleitenden Leitungsverhältnisse zwischen den Organen des Ganzen und den Teilsystemen zur Geltung gebracht wird.

Klar ist, daß die Stellung der einzelnen volkseigenen Wirtschaftsunternehmen insofern durch staatliche Organe bestimmt wird und bestimmt werden muß, als ihre Gründung, Zusammenlegung, Auflösung und ihr grundlegendes Profil von staatlichen Leitungsentscheidungen abhängen. Das entspricht der Notwendigkeit, alle für das Ganze wesentlichen Strukturprobleme aus der